

**Staatskanzlei***Information*

Rathaus / Barfüssergasse 24  
4509 Solothurn  
Telefon 032 627 20 70  
Telefax 032 627 21 26  
kanzlei@sk.so.ch  
www.so.ch

**Medienmitteilung****Ja zu einheitlicher Besteuerung von Mäklerprovisionen**

**Solothurn, 10. November 2015 – Der Regierungsrat stimmt in seiner Vernehmlassungsantwort an das Eidgenössische Finanzdepartement (EFD) der Vorlage des Bundesrates zu, die das Besteuerungsrecht von Mäklergebühren im interkantonalen Verhältnis einheitlich dem Wohnsitz- oder Sitzkanton des Liegenschaftsmäklers zuweisen will.**

Nach der geltenden gesetzlichen Regelung kann der Liegenschaftskanton die Vermittlungsgebühr des Liegenschaftsmäklers besteuern, wenn dieser eine natürliche Person ist. Hat jedoch eine AG oder GmbH das Geschäft vermittelt, darf allein der Sitzkanton die Provision besteuern. Diese unterschiedliche Regelung ist ungerechtfertigt, weshalb sie der Bundesrat mit einer Gesetzesvorlage bereinigen will. Neu soll ausschliesslich der Kanton die Vermittlungsprovision besteuern dürfen, in dem der Mäkler seinen Wohnsitz oder Sitz hat.

Der Regierungsrat stimmt der Vorlage des Bundesrates und ihrer Zielsetzung vollständig zu, weil sie mit einer sachgerechten Lösung Rechtssicherheit schafft.

**Weitere Auskünfte erteilt:**

Theo Portmann, Leiter Recht und Gesetzgebung, Steueramt, 032 627 87 07